

AC/SN - 32/ME



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/17
zu Hdn. Hrn. Dr. Peter Erlacher
Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ. 040010/7-Pr.4/03	SR-GSt/F/Bi	Dr. Otto Farny	DW 2288	DW 2143		22.04.2003

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird

Die beabsichtigten massiven Kürzungen bei den künftigen ASVG-Pensionen sollen nach dem Willen der Bundesregierung dadurch abgefedert werden, dass die private Eigenvorsorge propagiert und zum Teil staatlich gefördert wird. Während in der veröffentlichten Meinung immer von einer Krise des umlagenfinanzierten Pensionssystems die Rede ist, wird die tatsächliche Krise der kapitalgedeckten Vorsorgesysteme in der Öffentlichkeit weitgehend ignoriert. So erleben wir bei den Pensionskassen nunmehr zum zweiten Mal flächendeckende Kürzungen von Betriebspensionen. Diese bewegen sich im Schnitt zwischen 5 % und 10 %, wobei Kürzungen bis zu 20 % vorkommen. Noch dramatischer sind einzelne Einbrüche bei Pensionsinvestmentfonds. Für viele Leistungsbezieher von Pensionskassenpensionen ist die gesetzlich garantierte Mindestverzinsung die letzte Hoffnung, dass die Kürzungen nicht so scharf ausfallen werden, wie zu befürchten ist. Just in dieser Situation legt die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vor, der die Mindestverzinsungsregelung de facto sistiert. Gleichzeitig bewirbt die Bundesregierung andere kapitalgedeckte Vorsorgeprodukte – wie zum Beispiel die Mitarbeitervorsorgekassen oder die Zukunftsvorsorge –, die ihrerseits mit bestimmten Formen von Kapitalgarantien ausgestattet sind. Was ist von diesen Garantien zu halten, wenn bereits bei der ersten Bewährungsprobe die gesetzliche Mindestverzinsungsgarantie außer Kraft gesetzt wird?

Die vorgeschlagene De-Facto-Sistierung der Mindestverzinsungsregelung folgt dem Muster: Alles für die Pensionskassen und ihre Eigentümer, nichts für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Das mag bei den Begünstigten zu Erleichterung führen, die langfristigen Schäden für den Kapitalmarkt werden aber im Falle der Beschlussfassung dieses Gesetzesentwurfes unübersehbar sein.

Zu § 2 Abs. 2 bis 4

Die neue Mindestverzinsregelung bewirkt für Anwartschaftsberechtigte, dass der derzeit fünfjährige Durchrechnenzeitraum für die Mindestverzinsung vom Beginn des Geschäftsjahres nach Veranlagungsbeginn (bzw. vom 01.01.1997) an bis zum Ende des Geschäftsjahres vor Pensionsantritt verlängert wird, wobei der Zeitraum mindestens 7 Jahre betragen muss. Damit entfällt für heuer jeder Mindestverzinsanspruch, da der siebenjährige Zeitraum noch nicht abgelaufen ist. Selbst für Anwartschaftsberechtigte, die 2004 in Pension gehen, wird der Anspruch auf Auffüllung des Deckungskontos verloren gehen, weil einige noch nicht sieben Jahre im System sind und bei anderen die Hereinnahme der relativ guten Veranlagungsjahre 1997 und 1998 in die Durchschnittsberechnung idR keinen Mindestverzinsungsanspruch auslösen wird. Für ArbeitnehmerInnen, die später in Pension gehen werden, verlängert sich der Durchrechnenzeitraum immer mehr, ohne dass es zu einer Veränderung der Mindestverzinsungsformel kommt. Dadurch wird die Garantie de facto wirtschaftlich völlig entwertet.

Für Leistungsberechtigte wird der Durchrechnenzeitraum auf 7 Jahre verlängert. Das bewirkt, dass die Pensionisten heuer jedenfalls keinen Zuschuss auf ihr Deckungskonto bekommen werden, obwohl sie bereits fix damit gerechnet haben und es auch im nächsten Jahr äußerst fraglich ist, ob es wegen der Hereinnahme des guten Veranlagungsjahres 1997 dazu kommen wird. Dieses Außerkraftsetzen der Mindestverzinsungsregelung für Pensionisten ist schon deshalb besonders problematisch, als sie die Auswirkungen der Maßnahme unmittelbar an der Höhe ihrer Pension beobachten können.

Zu § 7 Abs. 1 bis 6

Die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und die Bildung einer Mindestertragsrücklage sind – wie die Erfahrung zeigt – unbedingt notwendig. Die Regelungen werden deshalb von der Bundesarbeitskammer befürwortet.

Zu § 20 Abs. 2a

Die aktuelle missliche Situation ist auch dadurch entstanden, dass in der Vergangenheit viel zu hohe Rechnungszinsen verwendet und genehmigt wurden. Es ist zu hoffen, dass auf Basis dieser Bestimmung ein Umdenken sowohl was die genehmigten Rechnungszinsen, wie auch was die in den Abgebotten verwendbaren rechnungsmäßigen Überschüsse betrifft, erfolgt. Diese Bestimmung betrifft aber nur Neuabschlüsse. Es stellt sich die Frage was mit Altverträgen zu geschehen hat, die Rechnungszinsen enthalten, die aus heutiger Sicht auf Dauer nicht realisierbar sind. In diesen Fällen tut sich ein Szenario des Schreckens ohne Ende auf; selbst in Jahren mit mäßig positivem Veranlagungserfolg stehen dort Pensionskürzungen ohne Ende ins Haus. Die Bundesarbeitskammer regt an, dass das BMfF gemeinsam mit den Sozialpartnern Lösungsmöglichkeiten dieses Problems diskutiert.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer müssen in den Fällen der sogenannten Zielübertragungen auch die beitragsleistenden Unternehmen einen Beitrag zur Abfederung der Auswirkungen einer Rechnungszinsabsenkung leisten; diese Unternehmen waren es letztlich, die den wirtschaftlichen Vorteil aus der Wahl unrealistisch hoher Rechnungszinsen und rechnungsmäßiger Überschüsse hatten.

Zu § 23 Abs. 1 Z 3a

Die Veranlagungsvorschriften und Bewertungsvorschriften im Pensionskassengesetz sind dringend reformbedürftig. Das hier angestrebte „held-to-maturity“ Bewertungsprinzip bei Anleihen ist grundsätzlich geeignet die große Volatilität teilweise aus dem System zu nehmen, ist aber nicht ausreichend um die Probleme der Zukunft zu lösen. Alle Reformüberlegungen sollten von der Einsicht geleitet werden, dass das Schlimmste, das einem Pensionssystem widerfahren kann, Wertanpassungen nach unten sind. Wäre man bei den Veranlagungsvorschriften des Pensionskassengesetzes 1990 geblieben und hätte man nicht gegen den Willen der Bundesarbeitskammer mehrfach die Veranlagungsvorschriften liberalisiert und insbesondere den Aktienanteil nicht auf 50 % erhöht, wie auch derivative Produkte nicht im Ausmaß bis zu 10 % zugelassen, hätten man vielen vieles erspart. Weiters wäre zu überlegen bei den Aktien vom strengen Tageswertprinzip abzugehen und entweder eine Durchschnittsbewertung zugrunde zu legen, oder in Kombination mit einer vernünftig gestalteten Schwankungsrückstellung Bewertungsreserven aufzubauen.

Zu § 35 Abs. 2

Die Bundesarbeitskammer bezweifelt, dass die gegenwärtige für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dramatische Situation, die richtige Gelegenheit ist, den Kostenbeitrag für die Finanzmarktaufsicht fast zu verdoppeln.

Zu § 51 Abs. 1o

Durch diese Bestimmung wird die Mindestverzinsungsregelung rückwirkend mit 01.01.2003 in Kraft gesetzt. Das heißt, dass bereits in diesen Monaten entstandene oder in nächster Zeit entstehende privatrechtliche Ansprüche auf das Auffüllen von Konten außer Kraft gesetzt werden. Die Bundesarbeitskammer sieht darin das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt und wird im Falle der Beschlussfassung diese Bestimmung in Form eines Musterprozesses vor dem VfGH verfassungsrechtlich prüfen lassen.

Eine Rechtsfrage von noch größer Tragweite wurde bisher aber noch gar nicht erörtert. Die Betriebsräte haben im Vertrauen auf eine gesetzliche Mindestverzinsungsgarantie auch Veranlagungen zugestimmt, die ein gewisses Risiko beinhalten. Man durfte darauf vertrauen, dass die Eckpfeiler des Betriebspensionsrechts auf Dauer angelegt wurden und nicht von konjunkturellen Schwankungen abhängig sein werden.

Wenn nun durch den Gesetzgeber eine wesentliche Geschäftsgrundlage für die Betriebsvereinbarungen entzogen wird, dann ist es eine sehr spannende Rechtsfrage, welche Auswirkungen das für den Rechtsbestand dieser Vereinbarungen hat. Es ist gut möglich, dass ein Höchstgericht für diesen Fall zumindest eine außerordentliche Kündigung oder Irrtumsanfechtung mit Abzug des Kapitals aus dem Pensionskassenwesen für angemessen hält. Damit wäre für das Pensionskassenwesen ein größerer Schaden realisiert als durch das Entstehen für die Mindestverzinsungsverpflichtung.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die gravierendste Bestimmung dieses Gesetzesentwurfes das De-Facto-Sistieren der bestehenden Mindestverzinsungsregelung ist. Begründet wird diese Form der Anlassgesetzgebung damit, dass die Pensionskassen die erforderlichen Beträge (kolportiert werden 400 Mio. €) nicht aus ihrem Eigenkapital leisten können und die Gefahr der Insolvenz im Raum steht. Im kaufmännischen Leben ist es aber so, dass man für Fehler des Managements auch einzustehen hat und nicht alles auf die KundInnen abwälzen kann. Dieser Verantwortung müssen sich auch die hinter den Pensionskassen stehenden Eigentümer bewusst werden. Die Mindestverzinsungsregelung ist seit 1990 bekannt und es hätte genügend Möglichkeiten gegeben die Risiken der Veranlagung zu begrenzen. Statt dessen wurde geradezu eine Vorliebe entwickelt bis an die Grenzen des gesetzlich Möglichen zu gehen, ohne dass die Möglichkeit in Betracht gezogen wurde, dass die gesetzliche Mindestverzinsung schlagend werden könnte. Wer in dieser Weise die kaufmännische Sorgfaltspflicht verletzt, der darf nicht durch den Gesetzgeber zur Gänze aus der Verantwortung entlassen werden. Schon aus diesem Grund spricht sich die Bundesarbeitskammer vehement gegen die Verwässerung der Mindestverzinsungsgarantie aus.

Statt dessen fordert die Bundesarbeitskammer:

- Reform der Veranlagungsbestimmungen und der Bewertungsgrundsätze im oben ausgeführten Sinn mit dem Ziel, die Pensionskassen zu einem stabilen Veranlagungsinstrument zu machen.
- Gesetzliche Beschränkung des Rechnungszinssatzes und der in Planrechnungen verwendbaren rechnungsmäßigen Überschüsse für Neuabschlüsse.
- Nachschussverpflichtung von Unternehmen, die sich durch nicht realisierbare Rechnungszinsen und rechnungsmäßige Überschüsse bei „Zielübertragungen“ wirtschaftliche Vorteile gesichert haben.
- Mehr Transparenz über die tatsächlichen Veranlagungsergebnisse und versicherungstechnischen Ergebnisse durch die verpflichtende Veröffentlichung der Ergebnisse in allen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften nach einheitlichen Standards.
- Reform des Mitbestimmungswesens nach dem Vorbild der Mitarbeitervorsorgekassen.

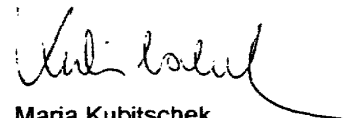
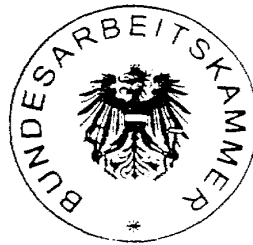
Seite 5

BUNDESARBEITSKAMMER

- Im Falle der Beschlussfassung der hier gegenständlichen Mindestverzinsungsregelung wird das Vertrauen in die Pensionskassen nachhaltig beschädigt. Die Bundesarbeitskammer fordert für diesen Fall eine Möglichkeit für das „Opting Out“ in Gruppenlebensversicherungen samt den notwendigen steuerlichen Begleitbestimmungen.



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors